



Statuten

I. Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Gesellschaft für Stadt- und Landschaftsentwicklung Bern (GSL-Bern) besteht ein Verein nach Artikel 60ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt den Schutz, die Entwicklung und die Erhaltung des Stadt- und Landschaftsbildes in der Stadt und Agglomeration Bern.

Die Gesellschaft:

- a. erarbeitet eigene Ideen zur Entwicklung der Stadt- und Agglomeration Bern;
- b. setzt sich mit wesentlichen Werten und Qualitäten für die Entwicklung der Stadt und der Agglomeration Bern auseinander;
- c. begleitet aufbauend und kritisch die öffentliche Planung in der Stadt und Agglomeration Bern;
- d. beurteilt Bauvorhaben und deren Auswirkungen auf die Lebensqualität in der Stadt und Agglomeration Bern;
- e. setzt sich ein für die Erhaltung und Erstellung von qualitativ, historisch und künstlerisch wertvollen Bauten und Anlagen sowie für die Schaffung und die Erhaltung von Erholungs-, Frei- und Grünräumen in der Stadt und Agglomeration Bern.

Zur Erreichung ihrer Ziele:

- a. nimmt die Gesellschaft öffentlich Stellung;
- b. verfasst sie Mitwirkungen und erhebt Einsprachen und Beschwerden;
- c. publiziert sie ihre Ideen, Konzepte und Visionen;
- d. veranstaltet sie öffentliche Führungen;
- e. tritt sie in Kontakt mit Behörden und Vertretern von Politik und Wirtschaft;
- f. arbeitet sie mit verwandten Organisationen zusammen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Die Mitgliedschaft steht offen:

- a. natürlichen Personen;
- b. juristischen Personen (Vereinen, Firmen, Gesellschaften, Stiftungen, Gemeinden, Korporationen usw.).

Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.

Art. 4

Der Austritt aus der Gesellschaft ist in der Regel nur auf Ende eines Jahres möglich. Für das angebrochene Jahr ist der ganze Jahresbeitrag zu entrichten.

III. Organisation

Art. 5

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 6

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a. die Hauptversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Rechnungsrevisoren.

Art. 7

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand jeweils im ersten Quartal des Rechnungsjahres einberufen.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder ein Fünftel der Gesellschaftsmitglieder es verlangt.

Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger und durch persönliches Schreiben an die Mitglieder.

Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 8

Die Aufgaben der Hauptversammlung sind:

- a. die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Voranschlags sowie die Festsetzung des Jahresbeitrags;
- b. die Vornahme der Wahlen, nämlich des Präsidenten auf 4 Jahre, der Vorstandsmitglieder auf 4 Jahre, der Rechnungsrevisoren auf 2 Jahre;
- c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- d. die Vornahme von Statutenänderungen.

Art. 9

Der Vorstand besteht aus 9 bis 15 Mitgliedern, wobei möglichst viele interessierte Kreise zu berücksichtigen sind.

Der Vorstand wählt seinen Vizepräsidenten, den Sekretär, den Kassier und allfällige weitere Chargierte.

Er hat folgende Obliegenheiten:

- a. Aufnahme neuer Mitglieder und Genehmigung von Austritten;
- b. Vertretung der Gesellschaft nach aussen;
- c. Besorgung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand ist befugt, aus seiner Mitte einen engeren Ausschuss zur Erledigung dringender Geschäfte zu bestellen.

Ferner steht ihm das Recht zu, besondere Kommissionen mit der Prüfung und Vorbereitung von Geschäften zuhanden des Vorstands zu betrauen. Diesen Kommissionen können auch Gesellschaftsmitglieder ausserhalb des Vorstands angehören.

Art. 10

Der Präsident leitet die Gesellschaft. Er führt mit dem Sekretär oder einem anderen Vorstandsmitglied gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 11

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder geschieht in der Regel ehrenamtlich.

Art. 12

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung zuhanden der Hauptversammlung.

IV. Finanzielles

Art. 13

Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus:

- a. den Jahresbeiträgen;
- b. Schenkungen und freiwilligen Beiträgen;
- c. Vermächtnissen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 14

Für die Auflösung der Gesellschaft ist die Zweidrittelmehrheit der Hauptversammlung notwendig. Dabei kann ein Auflösungsbeschluss nur dann rechtskräftig gefasst werden, wenn an der betreffenden Versammlung mindestens ein Fünftel sämtlicher Gesellschaftsmitglieder anwesend sind.

Im Falle der Auflösung sind Vermögen und Archiv der Gesellschaft dem Gemeinderat der Stadt Bern zuhanden einer anderen Vereinigung mit ähnlich gerichteten Zielen zu übergeben.

Art. 15

Diese Statuten treten unmittelbar nach ihrer Genehmigung durch die Hauptversammlung in Kraft; sie ersetzen die Statuten vom 25. Mai 1965.

Bern, den 14. Juni 2006

Der Präsident: C. Zäch

Der Sekretär: Chr. Rossetti